
2369/J-BR/2005

Eingelangt am 04.11.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Bekanntgabe von Fahrzeughaltern

Es ist in Vorarlberg bewährte Verwaltungspraxis, im Interesse der Verkehrssicherheit und der Gegenseitigkeit bei Übertretung kraftfahr- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften den Behörden der Nachbarstaaten bekannt zu geben, wer Halter eines bestimmten Kraftfahrzeuges mit österreichischem Kennzeichen ist. Die Datenschutzkommission hat nun am 2. August 2005 auf Grund der Beschwerde eines betroffenen Fahrzeughalters festgestellt, dass die im Zusammenhang mit einer in Liechtenstein begangenen Geschwindigkeitsübertretung erfolgte Bekanntgabe des Kraftfahrzeughalters mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 rechtswidrig war.

Es ist anzunehmen, dass in weiterer Folge die Behörden des Fürstentums Liechtenstein mangels Gegenseitigkeit davon absehen werden, solche Auskünfte zu Haltern von Kraftfahrzeugen mit liechtensteinischen Kennzeichen weiterhin zu erteilen. Zudem ist unklar, ob die Datenschutzkommission nicht auch Beschwerden betreffend die Bekanntgabe von Kraftfahrzeughaltern an andere Nachbarstaaten stattgeben würde.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

A n f r a g e :

1. Trifft es tatsächlich zu, dass für die Bekanntgabe von Haltern bestimmter Kraftfahrzeuge mit österreichischem Kennzeichen an das Fürstentum Liechtenstein keine Rechtsgrundlage besteht?
2. Sind Sie gegebenenfalls bereit, die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage zu betreiben?
3. Wann und wie wird das gegebenenfalls geschehen?
4. In welcher Weise ist sichergestellt, dass hinsichtlich aller anderen Nachbarstaaten Österreichs eine für die Datenschutzkommission ausreichende Rechtsgrundlage besteht?